

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Verantwortlich
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXIV. Jahrgang.	Berlin, Freitag, den 5. Juni 1896.	N 23.
Inhalt: 1. Reichs-Raths-Verordnungen: — Ernennung zum Reichs-Rath von Grafen v. Helldorf 129	3. Reichs-Raths-Verordnungen: Ernennung zum Reichs-Rath von Grafen v. Helldorf 131	
2. Reichs-Raths-Verordnungen: Ernennung zum Reichs-Rath von Grafen v. Helldorf 130	4. Reichs-Raths-Verordnungen: Ernennung zum Reichs-Rath von Grafen v. Helldorf 132	

I. Konsulat-Verordnungen.

Seine Majestät der Kaiser haben im Namen des Reichs den Vizekonsul Friedrich von Krojitz zum Konsul in San Domingo zu ernennen geruht.

Dem Kaiserlichen Geschäftsträger Freiherrn von dem Wasche-Baldenhausen in Tanger ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den das Sultanat Marokko umfassenden Amtsbezirk des Kaiserlichen General-Konsulats in Tanger und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Entscheidungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.